

BEITRAGSORDNUNG

Mahlwerk Kultur- und Bürgerhaus Otterndorf e.V.

I.

Beginn und Ende

1. Die Beitragspflicht entsteht mit Eintritt grundsätzlich für das volle Geschäftsjahr. Bei Beitritt nach dem 01.07. eines Jahres ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Beitragspflicht endet mit Ausscheiden aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres.

II.

Beiträge ordentliche Mitglieder

1. Natürliche Personen

- a) Einzelpersonen Jahresbeitrag € 60,00
- b) Familienmitgliedschaft Jahresbeitrag € 90,00
(Mitglieder sind in diesem Falle Ehegatten; Partner nach dem LPartG; Kinder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)
- c) ermäßigter Jahresbeitrag für Künstler, Schüler, Auszubildende, Studenten und Bezieher von Sozialleistungen aller Art € 30,00

Mit dem Aufnahmeantrag sind - und sodann - jährlich entsprechende Bescheinigungen unaufgefordert vorzulegen.

Der ermäßigte Jahresbeitrag gilt auch für solche Mitglieder, die sich nach näherer Festlegung durch den Vorstand dem Verein mit regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung stellen.

2. Rechtsfähige Personen

- a) privatrechtliche Personen (Vereine, Stiftungen, Gesellschaften aller Art, Kapitalgesellschaften) Jahresbeitrag € 120,00

Diese Mitgliedschaft berechtigt nur die vertretungsberechtigten Personen und Organe, die Mitgliedschaftsrechte auszuüben. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft können auch deren Arbeitnehmer die Vergünstigungen des Vereins in Anspruch nehmen ohne selbst Mitglied zu werden. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft erhöht sich der oben genannte Betrag um jeweils € 30,00 je angefangene 5 Arbeitnehmer.

- b) Gemeinden und Gemeindeverbände

Jahresbeitrag € 25,00 je angefangene 1.000 Einwohner

- c) öffentliche Körperschaften wie a); ggf. nach Einzelvereinbarung mit dem Vorstand in Anlehnung an b)

3. Fälligkeit und Zahlung

- a) Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich zum 01.02. eines jeden Jahres zu entrichten.
- b) Auf Antrag kann der Vorstand halbjährliche Fälligkeiten vereinbaren.

- c) Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge² ganz oder teilweise zur Vermeidung von unbilligen Härten oder als Anerkennung von Eigenleistungen erlassen.
- d) Alle Mitglieder sollen am Lastschriftverfahren teilnehmen, sofern mit dem Vorstand nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart wird.

III. Fördermitglieder

1. Für Fördermitglieder gelten die Regelungen unter II. entsprechend.
2. Von Fördermitgliedern werden grundsätzlich weitere Leistungen insbesondere in Form von Spenden und/oder Sachleistungen erwartet. In diesem Falle kann das Fördermitglied im Rahmen von Aktivitäten des Vereins namentlich genannt und als Sponsor hervorgehoben werden.
3. Das Nähere regelt der Vorstand.

IV. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsentrichtung befreit, auch soweit sie zugleich ordentliche Mitglieder sind.

V. Vergünstigungen

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat für alle Mitglieder Vorteile festlegen, wie z. B. ermäßigten Eintritt zu Ausstellungen und Veranstaltungen, vergünstigte Anmietung von Räumlichkeiten und Durchführung besonderer Veranstaltungen, die nur für Mitglieder zugänglich sind.